

**Abdruck der Zwischen dem Durchleuchtigen/ Hochgebornen Fürsten und Herrn/
Herrn Albrecht/ Hertzogen zu Friedland und Sagan ... Und der Stadt Rostock/
Wegen eingenommener Käyserlichen Guarnison/ getroffenen Capitulation und
Assecuration**

[Rostock]: Sachs, 1628

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730494691>

Druck Freier  Zugang



Mk

10665/24

34 Holl
alt

Abdruck der

Zwischen dem Durchleuchtigen/
Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/
Herrn Albrecht/
Herzogen zu Friedland vnd Sagan/
der Röm: Kaysers/
auch zu Hungarn vnd Böhheimb Königl. Mayest. bestaltten General Felds
Hauptmans/ wie auch des Oceanischen vnd Baltischen Meers Generalin/
Vnd der Stadt Rostock /

Wegen eingenommener Kaysersli-
chen Guarnison/ getroffenen Capitulation
vnd Asssecuration.

NR - 106651271



Gedruckt durch Moritz Sachsen/ im Jahr

M. D. C. X X V I I I.

Nach dem der Durchleuch-
tiger/ Hochgeborner Fürst vnd Herz/
Herr ALBRECHT, Herzog zu Friedland vnd
Sagan/ der Röm: Käyserl: auch zu Hungorn vnd Bö-
heimb Königl: Mayest. General Feld Hauptman/ auch des Oceanischen vnd
Baltischen Meers General/ Einem Erborn Rath vnd Bürger schafft der
Stadt Rostock/ proponiren vnd fürtragen lassen / daß J. S. G. auß son-
derbahren Ursachen/ insonderheit zu gemelter Stadt Rostock selbst eigenen
bessern conservation, darin eine leidliche Guarnison zu legen bewogen / vnd
wolgemelter Rath vnd Bürger schafft/ darin mit gewisser Maß vnd Bedin-
gung gewilliget / Als ist vmb erhaltung besserer Ordre, vnd verhaltung bes-
sorglicher weiterung / folgende Capitulation, Vertrag / vnd respective
Revers vnd Alsecuracion, auffgerichtet/ belibet vnd getroffen.

Königlich/ haben J. S. Gn. Sich gnädig/ vnd bey Fürstli-
chen Glauben vnd Würden erkläret/ versprochen vnd zugesaget/
Daß Sie durch gemelte Guarnison Ihrer Stadt Rostock / an de-
ro bis anhero ruhiglich besessenen vnd gebrauchten Stadtregia-
ment / in Geistl: vnd Weltlichen Sachen / auch Vniuersitet / Kirchen vnd
Schulen/ nichts präjudiciren, darin keine Veränderunge machen/ sondern
alles vnd jedes in vorigem Stande verbleiben / auch vielgedachte Stadt/ bey
ihren habenden / wolhergebrachten / von der Röm: Käys: Mayest: confir-
mirten Freyheiten / Privilegien vnd Gerechtigkeiten / Insonderheit bey
dem exercitio Jurisdictionis omnimoda, auch Religion vnd Prophan Fries-
den / Fürstlich manuteniren vnd schützen / vnd sicher verbleiben lassen
wollen.

Fürs Ander / haben J. S. Gn. die Anzahl gemelter Guarnison/ zu
Ein tausent Mann zu Fuß/ dero gestalt/ daß dieselbe ganz keine Weiber/
(außgenommen so vertramet) vnd Jungen/ bey sich haben/ oder folgendes
einbringen / solche Summa auch nicht gestercket werden solle / moderiret,
vnd sich darbey Gnädig erkläret/ daß Sie dieselbe vnd dero Commendiren-
de Officirer, mit Sold/ Proviand / vnd aller zugehörigen Notturfft / ohne

einige

einige eines Erbarñ Rathß vnd gemeiner Stadt Rostock/ oder dero Bürger vnd Einwohner Beschwerung/ Schakung oder Zulage/ vnterhalten wollen.

Fürs Dritte/ haben J. S. Gn. sich in Gnaden erkleret/ daß einem Erbarñ Rath vnd Bürgerschaft/ die Einlogirung ihres gefallens anzuordnen/ frey vnd bevorstehen / vnd darin von Niemand turbiret oder behindert werden sollen.

Zum Vierdten/ ist veraccordiret / daß ein Schlüssel zum Thor die Obrigkeit / den andern/ der über die Soldatesca verordneter Commendeur haben/ vnd ein theil ohnedes andern Consens, die Thöre / oder eins derselben / nicht eröffnen lassen soll.

Zum Fünfften/ ist verglichen/ auch von J. S. G. versprochen vnd angelobet/ daß alle der Stadt Ammunition, Artolerei, Pulver/ Loth/ Wehr vnd Waffen/ einem Erbarñ Rath vnd Bürgerschaft / frey vnd sicher gelassen/ vnd darin kein Einpaß geschehen / viel weniger einige Disarmirung fürgenommen werden soll.

Zum Sechsten / ist verabredet / daß die Tag: vnd Nachtwacht/ zum halben theil von Bürgern / vnd der ander halber Theil durch die zur Garnison eingelegte Soldaten/ bestellet/ vnd denselben jederzei/ von dem Käyserl: Commendeuren das Wort gegeben werden/ Jedoch daß gemeldter Commendeur, dem Worthabenden Burgermeister/ dasgegebene Wort andeuten lassen soll.

Zum Siebenden/ ist verabredet / daß ein jeder Delinquente, oder da Jemand Gerichtlich zu belangen / da es ein Bürger/ vor den Rathe / da es ein Studente/ vor der Academia, Vermüge der Vorträge vnd dann / da es ein Soldate/ vor dem Käys: Commendeuren, die Sache cognosciret vnd decidiret werden solle.

Zum Achten/ haben J. S. Gn. versprochen / vnter de Soldatesca. Gestrenge Disciplin halten zu lassen/ Insonderheit denselben by Leibes vnd Lebens Straffe anzubefehlen/ daß sie die auß: oder in d: Stat Dor gehende/ oder kommende Bürger vnd Einwohner/ wie auch reisende Leute vnd Pawren/ frey vnd sicher/ ohne einigen Aufffas/ oder Schakung/ auch Abahm / passiren vnd repassiren lassen/ vnd Niemand mit Worten oder Vercken / in geringsten beleidigen oder beschimpffen / weintzer an Leib vnd Lien Schaden zufügen sollen / Welches ein Erbar Rath ebenmessig bey ihre Bürgern zubeschaffen schuldig sein soll.

Fürs Neundte/ haben J. S. G. sich gnädig erkläret / daß bald die

fehroerungende Kriegesgefahr vorbei/ gemele Gvarnison/ ohn einigen schaden vnd beschwernus der Bürger / auffgehoben werden solle.

Zum Zehenden / haben Jh. F. Gn. sich in Gnaden erkläret / daß der Stadt/ Landt: Hospital: vnd Bürger Güter/ mit aller Eingraderung vnd Schakung verschonet / Danoben J. F. G. zu contestigung Ihrer Gnädigen Affection, den Nachhandt der J. F. G. versprochenen Contribution, (dafür die Stadt Rostock sich unterthänigst bedanket) auß Gnaden remittiret vnd nachgelassen.

Zum Elfften/ daß der Pass vnd Repas / vnd alle Commercia, zu Wasser vnd zu Lande / frey/ vnd ohne einigen Aufssas/ den Rostocker Bürgern gelassen werden solle.

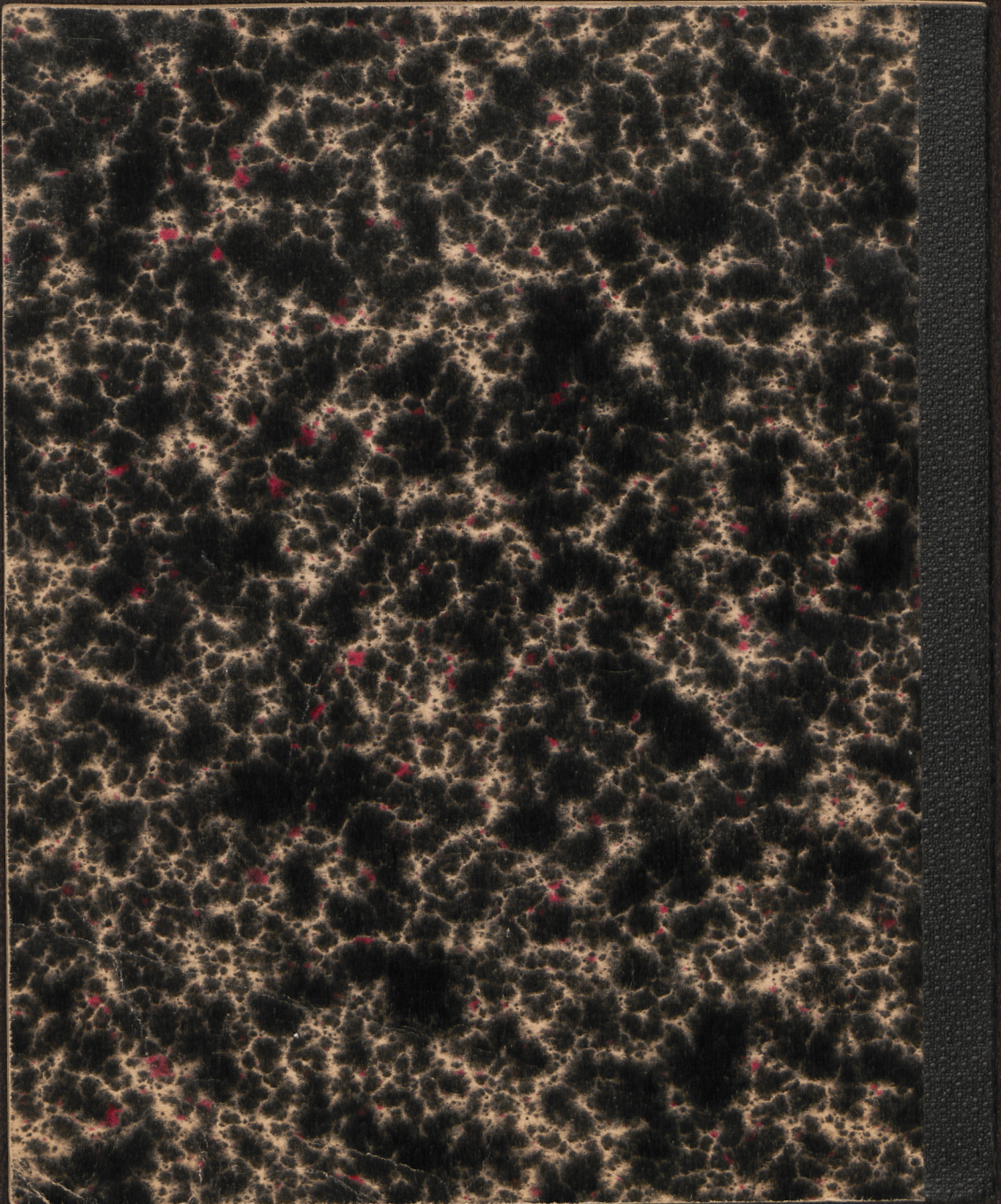
Zum Zwölfften / daß so bald die Gvarnison in die Stadt geführet/ alsdann alsbald die Armee vorder Stadt abgeführet werden solle.

Dessen zu Vhrkund vnd fester haltung/ haben J. F. G. diese Vergleichung vnd Ordnung / mit Ihrem Fürstlichen Insiegel vnd Unterschriftt besteriget / Actum in Sanct Georg für Rostock / den 27. Octobr. Anno Sechszehenhundert / acht vnd zwanzig.

Locus  Sigilli.

A. S. J. F.





einige eines Erbarh Rathß vnd gemeiner
vnd Einwohner Beschwerung/ Schatzung
Fürs Dritte/ haben J. J. Gn. si
Erbarh Rathß vnd Bürgerschaft/ die Ein
uen/ frey vnd bevorzehen / vnd darin von
werden sollen.

Zum Vierdten/ ist veraccordiret /
Obrißkeit / den andern/ der über die Soldat
haben/ vnd ein theil ohne daß andern Com
ben / nicht eröffnen lassen soll.

Zum Fünfften/ ist verglichen/ au
angelobet/ daß alle der Stadt Ammunition
vnd Waffen/ einem Erbarh Rathß vnd Bü
ßen/ vnd darin kein Einpaß geschehen / viel
genommen werden soll.

Zum Sechsten/ ist verabredet / da
halben theil von Bürgern / vnd der ander
nison eingelegte Soldaten/ bestellet/ vnd
ferk/ Commendeuren das Wort gegeben
Commendeur, dem Worthabenden
andenten lassen soll.

Zum Siebenden/ ist verabredet / d
Jemand Gerichtlich zu belangen / da es e
ein Studente/ vor der Academia, Veru
es ein Soldate/ vor dem Käyß/ Commend
vnd decidiret werden solle.

Zum Achten/ haben J. J. Gn. v
Bestrenge Disciplin halten zu lassen/ Inß
Lebens Straffe anzubefehlen/ daß sie die a
oder kostende Bürger vnd Einwohner/ wi
frey vnd sicher/ ohne einigen Aufßatz/ ode
siren vnd repassiren lassen/ vnd Niemand
geringsten beleidigen oder beschimpffen /
den zufügen sollen/ Welches ein Erbarh
zubeschaffen schuldig sein soll.

Fürs Neundte/ haben J. J. Gn. si

/ oder dero Bürger
unterhalten wollen.
erklere/ daß einem
gefallens anzuord
biret oder behindert

lüssel zum Thor die
eter Commendeur
ve / oder eins der sel

S. versprochen vnd
Pulver/ Loth/ Wehr
rey vnd sicher gelase
ge D. armirung für

nd Nachtwacht/ zum
durch die zur Guar
erzei/ von dem Käyß
edod daß gemeldter
daß gegebene Wort

Delinquente, oder da
vor den Käyße / da es
träge vnd dann / da
Sachet cognoscire

unter de Soldatesca
selben by Leibes vnd
Stat Dor gehende/
de Leute vnd Pawren/
/ auch Abahm/ pass
n oder Vercken / int
reib vnd den Schar
ig bey ihre Bürgern

kläre/ daß bald die

